

Zweite Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster

Art. 1: Wegfall des vorläufigen Wahlberechtigtenverzeichnisses

§ 8a der WahlO wird aufgehoben. § 9 Abs. 3 Nr. 11a der WahlO wird aufgehoben.

Zu § 8a Abs. 2, zu § 8a und zu § 9 Abs. 3 Nr. 11a in den Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung werden aufgehoben.

Art. 2: Schaffung einer Grundlage für die Aufnahme von Studienfächern und Mitgliedschaften in Organisationen auf den Stimmzettel

Ändere § 10 Abs. 2 Satz 2 WahlO in: "Die Listen enthalten den Namen der Kandidat*innen, ihre Reihenfolge sowie die Studienfächer und Mitgliedschaften in Organisationen der Kandidat*innen, die auf dem Stimmzettel aufgenommen werden sollen."

Füge § 10 Abs. 2 Satz 7 WahlO ein: "Die Einverständniserklärung kann ferner die Studienfächer die*der Kandidat*in sowie die Mitgliedschaften in Organisationen, die auf den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, enthalten."

Ändere § 10 Abs. 2a Satz 2 WahlO in "Abs. 2 S. 5-7 gelten entsprechend."

Füge § 13 Abs. 3 WahlO ein: "Die Stimmzettel enthalten ferner die auf der Einverständniserklärung und der Wahlliste angegebenen Studienfächer der Kandidat*innen sowie die Mitgliedschaft in Organisationen. Die Reihenfolge der Studienfächer, der Organisationen sowie etwaige Abweichungen zwischen Wahlliste und Einverständniserklärung in Schreibweise, Abkürzungen oder Langfassungen sind der Wahlliste zu entnehmen. Mitgliedschaften in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlich-rechtliche Beschäftigungs- sowie Mandatsverhältnisse werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Angegebene Studienfächer, für die die*der Kandidat*in nicht an der Universität Münster eingeschrieben ist, werden nicht auf den Stimmzettel aufgenommen. Der Zentrale Wahlausschuss legt bei Überschreitung der für Studienfächer oder Mitgliedschaften üblichen Zeichenzahl einheitlich fest, ob der Stimmzettel durch Verwendung allgemein bekannter Abkürzungen, Absenkung der Schriftgröße oder durch andere geeignete Verfahren gestaltet wird."

Art. 3: Verwirklichung arbeitsrechtlichen Schutzes für die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Ändere § 16 Abs. 3 Satz 1 WahlO in: "Am Tag nach dem letzten Wahltag erfolgt durch den Zentralen Wahlausschuss und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer*innen die Auszählung der Stimmen."

Füge § 5 Abs. 7 Sätze 5, 6 WahlO ein: "Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses und die*der Wahlleiter*in haben die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höchstarbeitszeiten sicherzustellen. Soweit arbeitsrechtliche Schutzvorschriften verletzt werden, hat der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses Maßnahmen nach § 11 Abs. 7 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorzunehmen."

Art. 4: Rechtssicherheit bei Wahlanfechtungen

Füge § 19 Abs. 8 WahlO ein: "Gegen den Beschluss der Vertretung nach § 19 Abs. 3 S. 1 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Wahl durch die Vertretung steht jedem Mitglied der Vertretung die Klagebefugnis zu."

Füge § 14 Abs. 4 in die Verfahrensordnung für die Durchführung von Urabstimmungen ein: "§19 Abs. 8 S. 1 und 2 der WO gelten entsprechend. Im Fall der Ungültigkeitserklärung der Urabstimmung durch das Studierendenparlament steht die Klagebefugnis auch der*dem Antragsteller*in. zu"

Art. 5: Änderung überkommener Formvorschriften

Ändere in § 18 Abs. 1 Satz 1 WahlO "schriftlich" zu "in Textform".

Ändere Zu § 10 der Anwendungsrichtlinien zur Wahlordnung zu "Kandidat*innen sind in Wahlkreisen, in denen mehr als eine gültige Wahlbewerbung eingereicht wurde, über den Eingang ihrer Einverständniserklärung per E-Mail zu informieren."

Art. 6: Wahlberechtigung zur ASV den faktischen Gegebenheiten anpassen

Ersetze § 4 Absatz 3 Satz 2 Wahlordnung „Ausländisch ist, wer nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.“ (a. F.) durch: „Ausländisch im Sinne des Satzes 1 ist, wer staatenlos ist und dies gegenüber der Universität angegeben hat oder eine Staatsangehörigkeit besitzt, die nicht die Deutsche ist, und dies gegenüber der Universität angegeben hat.“

Art. 7: Inkrafttreten

Diese Wahlrechtsreformsatzung für das Wahlrecht der Verfassten Studierendenschaft der Universität Münster tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 24. August 2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 17. September 2015

Münster, den 28. September 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2015

Die Rektorin



Professorin Dr. Ursula Nelles